



An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
 Wasserwirtschaft
 Abteilung V/4 Immissions- und Klimaschutz
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11. Juni 2008Unser Zeichen
TM/Hi/MMDatum
30. Juni 2008

Entwurf eines Bundesklimaschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs begrüßt grundsätzlich die im Rahmen des Bundesklimaschutzgesetzes geplante Aufnahme des Klimaschutzes als Maßnahme im Sinne des umfassenden Umweltschutzes im Rahmen einer Änderung des B-VG 1984 über den umfassenden Umweltschutz.

Der VEÖ als Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft erlaubt sich in der Stellungnahme zum Bundesklimaschutzgesetz nicht nur auf den gegenständlichen Gesetzesentwurf Bezug zu nehmen, sondern im Interesse des Klimaschutzes Vorschläge zur Änderung weiterer Materiengesetze zu unterbreiten.

Die Verankerung des öffentlichen Interesses Klimaschutz in den Materiengesetzen UVP-G und WRG ist angesichts der geltenden Genehmigungspraxis und der internationalen Herausforderungen aus Sicht des VEÖ von höchster Wichtigkeit.

Die Stellungnahme gliedert sich daher in einen allgemeinen Teil, gefolgt von Änderungsvorschlägen für das UVP-G und das WRG, die eine Erweiterung der öffentlichen Interessen im Sinne des Klimaschutzes zum Ziel haben und einer Betrachtung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Republik Österreich steht angesichts der aktuellen internationalen Verpflichtungen (Kyoto-Protokoll) sowie der Vorgaben des „Green Package“ (Erneuerbare Energie-Richtlinie, Klimaschutzpaket usw) vor immensen Herausforderungen. Die Vorgaben der EU-Kommission betreffend die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Österreich bis zum Jahr 2020 auf 34% bei gleichzeitiger Reduktion der CO₂-Emissionen erfordern daher neben Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz vor allem einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energieträger, insbesondere der Wasserkraft. Eine Studie im Auftrag der Europäischen Kommission¹ kam zu dem Ergebnis, dass zur Erreichung des 34%-Zieles in Österreich der Anteil erneuerbarer Energien am Stromendverbrauch von derzeit 68% auf 77% gesteigert werden muss.

¹ Fraunhofer Institut, EEG, Ecofys (2006): Economic analysis of reaching a 20% share of renewable energy sources in 2020.

Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs
 Brahmplatz 3
 Postfach 123
 1041 Wien

DVR 0422100
 UID ATU37583307
 ZVR-Zahl 064107101

Telefon:
 +43-(0)1-501 98

Fax:
 +43-(0)1-505 12 18

E-Mail: info@veoe.at
 Internet:
<http://www.veoe.at>

Bank Austria Creditanstalt AG
 BLZ 12000
 Kto. 0064-20418/00

Neben den Vorgaben in den Bereichen Erneuerbare Energien und Klimaschutz steht Österreich zudem einer zunehmend wachsenden Stromimportabhängigkeit gegenüber.

So stieg der Inlandsstromverbrauch exkl. Pumpspeicherung seit dem Jahr 1990 um 39% - von 49 TWh auf 67 TWh im Jahr 2006. Der Stromimportsaldo Österreichs zur Deckung des Inlandsstromverbrauchs betrug im Jahr 2006 bereits 6,9 TWh (10%). Gründe dafür sind der - trotz großer Anstrengungen bei der Energieeffizienz - steigende Stromverbrauch, fehlender Ausbau der Kapazitäten und Erzeugungseinbußen bei Wasserkraftwerken durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Die österreichische E-Wirtschaft bekennt sich zum Klimaschutz

Die österreichische Energiewirtschaft bekennt sich zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Die heimische Elektrizitätswirtschaft hat bereits in der Vergangenheit im Kraftwerksbau viele ökologische Begleitmaßnahmen realisiert und ist auch in Zukunft bereit, in den Umweltschutz zu investieren.

Gleichzeitig lassen jedoch die gewässerökologischen Vorgaben der WRRL bei unveränderten Rahmenbedingungen eine spürbare Reduktion der Gesamterzeugung bis zu 7 % befürchten, dies vor dem Hintergrundscenario eines jährlich steigenden Stromverbrauchs.

Der Anteil der Wasserkraft an der Erzeugung ist auf Grund der Stromverbrauchssteigerungen und den Hemmnissen beim Wasserkraftausbau (UVP-Verfahren, Öffentliche Akzeptanz) derzeit jedoch rückläufig. Eine im Auftrag des VEÖ gemeinsam mit dem BMLFUW und dem BMWA durchgeführte Studie² zeigt Bandbreiten möglicher Auswirkungen von Maßnahmen zur Erreichung der WRRL - Ziele auf die Wasserkraftnutzung in Österreich auf. Bezogen auf die gesamte österreichische Wasserkraftproduktion ergäben sich allein aus erhöhten Restwasservorschriften Erzeugungsverluste bis zu 1,8 TWh. Bei betrieblichen Eingriffen zur Schwallvermeidung können die Einbußen bis zu 80% des Leistungsvermögens ausmachen.

Die österreichische Energiewirtschaft sieht daher massive Zielkonflikte zwischen den Gewässerschutzzielen der WRRL einerseits und anderen öffentlichen Interessen wie Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Gewährleistung einer kostengünstigen Stromversorgung und Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit andererseits.

Wasserkraftpotenziale in Österreich

Angesichts der massiven Zielkonflikte hat Pöyry Energy in einem ersten Schritt zur Verwirklichung des Masterplans Wasserkraft im Auftrag des VEÖ, des BMWA, der E-Control, Kleinwasserkraft Österreich und des VÖEW das technisch-wirtschaftliche Wasserkraftpotenzial erhoben. Die Abschätzung des technisch-wirtschaftlichen Potenzials erfolgt durch Klassifizierung einzelner Teilgebiete bzw. Flussstrecken entsprechend ihrem möglichen Nutzungsgrad. Aus der Abschätzung ergeben sich ein technisch-wirtschaftliches Gesamtpotenzial von 56 TWh und ein technisch-wirtschaftliches Restpotenzial (nach Abzug des ausgebauten Potenzials) von rund 18 TWh. Unter Berücksichtigung von Nationalparks (z.B. Hainburg) und UNESCO Weltkulturerbe (z.B. Wachau) ließe sich ein Potenzial von rund 13 TWh umsetzen.

Wasserkraft zur Zielerreichung im Bereich Erneuerbarer Energien

Der Ausbau von 7 TWh Wasserkraft würde den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch Österreichs von derzeit 23,3% auf 25% anheben. Bei Ausbau des gesamten technisch-wirtschaftlichen Potenzials von 18 TWh würde der Anteil auf 27,8% steigen.

Wasserkraft ist Klimaschutz

Als CO₂-freie Energiequelle trägt die Wasserkraft darüber hinaus zum Klimaschutz bei. Durch den Ausbau von 7 TWh Wasserkraft bis zum Jahr 2020 werden bis zu 3,1 Millionen Tonnen CO₂

² TU Graz (Juli 2005): Energiewirtschaftliche und ökonomische Bewertung potenzieller Auswirkungen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf die Wasserkraft.

eingespart. Der Ausbau des technisch-wirtschaftlichen Potenzials von 18 TWh spart bis zu 8 Millionen Tonnen CO₂³ ein.

Vor diesem Hintergrund sieht der VEÖ folgende Schritte als dringend erforderlich:

- 1.) Die Einführung des öffentlichen Interesses Klimaschutz in den Materiengesetzen UVP-G und WRG.
- 2.) Die verstärkte Betonung des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung von Wasserkraft-Vorhaben im WRG 1959, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung über ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verwirklichung eines Wasserkraft-Vorhabens greifen sollte.
- 3.) Eine ausgewogene Umsetzung der WRRL im WRG 1959 unter ausreichender Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen öffentlichen Interessen.
- 4.) Die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Wasserkraft-Vorhaben im UVP-G 2000 im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.
- 5.) Eine Anpassung der Landesnaturschutzrechtlichen-Bestimmungen.
- 6.) Ausbau des österreichischen Leitungsnetzes und Ringschluss der 380kV Leitung.

II. Verankerung des Klimaschutzes in UVP-G und WRG

Erfordernis eines übergeordneten öffentlichen Interesses Klimaschutz nach dem WRG 1959 und dem UVP-G 2000

Gemäß Art 4 Abs 7 WRRL stellen das **Nichterreichen eines Umweltziels** wie etwa des „guten ökologischen Zustands“ eines Oberflächengewässers (OG) oder das **Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines OG** keinen **Verstoß gegen die WRRL** dar, wenn

- alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;
- die Gründe für die Änderungen der physischen Eigenschaften des OG im NGP (Nationaler-Gewässerbewirtschaftungsplan) im Einzelnen dargelegt, und die (Einhaltung der) Umweltziele alle sechs Jahre überprüft werden;
- die Gründe für die Änderungen der physischen Eigenschaften des OG – dh des konkreten Vorhabens – von **übergeordnetem öffentlichem Interesse** sind und / oder der **Nutzen**, den die Verwirklichung der Umweltziele der WRRL für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen – dh des konkreten Vorhabens – für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung **übertroffen** wird und
- die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des OG dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine **wesentlich bessere Umweltoption** darstellen, erreicht werden können.

³ Einsparungen gegenüber UCTE Mix.

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bzw UVP-Verfahren muss daher bei jedem Vorhaben, bei dem mit einer Verschlechterung des Gewässerzustands oder dem Nichterreichen des Zielzustands zu rechnen ist, ein überwiegendes **öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens** vorliegen.

Gleiches gilt für Vorhaben außerhalb des § 104a WRG 1959, dh wenn ein Vorhaben keine Verschlechterung des Gewässerzustands befürchten lässt. Beispielsweise muss die Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Vorprüfung nach § 104 WRG 1959 eine Interessenabwägung vornehmen.

Dem WRG 1959 vergleichbare Bewilligungstatbestände, die eine Interessenabwägung vorsehen, sind in anderen **Materiengesetzen des Bundes oder der Länder** enthalten.⁴ Sofern diese Bewilligungstatbestände auf ein (Wasserkraft-) Vorhaben anwendbar sind, werden sie im Wege des § 17 Abs 1 UVP-G 2000 „mitkonzentriert“.

Die energiewirtschaftlichen öffentlichen Interessen sollen daher in den gesetzlichen Grundlagen für

- die Bewilligung eines Wasserkraftvorhabens
- die wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumente

stärker betont werden.

Daher sieht der VEÖ die Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses Klimaschutz in den Planungsinstrumenten des WRG 1959, somit

- in wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen,
- in der wasserwirtschaftlichen Planung,
- im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan,
- eine Berücksichtigung bei Maßnahmenprogrammen,
- eine Berücksichtigung bei Regionalprogrammen,

und die Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses Klimaschutz in Genehmigungsverfahren nach dem WRG 1959 und somit die Aufnahme öffentlicher Interessen wie

- der Förderung der Umweltverträglichkeit und Bekämpfung des Klimawandels (Nachhaltigkeit und Klimaschutz),
- der Sicherstellung einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung (Versorgungssicherheit),
- der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit und Verfügbarkeit von Energie zu erschwinglichen Preisen,
- die Einführung einer gesetzliche Vermutung im Sinnes des Klimaschutzes bei der Interessenabwägung der Behörde im Genehmigungsverfahren und
- die Einführung einer wesentlich besseren Umweltoption,

im Interesse des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit als notwendig an.

Weitere Änderungen des WRG 1959 die verfahrensbeschleunigend und somit für den weiteren Ausbau der Wasserkraft im Interesse des Klimaschutzes notwendig sind, sind etwa die Einführung eines Fortbetriebsrechtes analog zu § 359c der Gewerbeordnung 1994 (GewO) sowie ein Verfahrensmonitoring, das Hindernisse im Vollzug aufzeigen und zur Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung beitragen soll.

⁴ Vgl etwa § 17 Forstgesetz 1975 (Rodungsbewilligung) oder die Naturschutzgesetze der Länder.

Der VEÖ erachtet außerdem die Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses Klimaschutz in Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G, somit

- die Einführung von Erleichterungen für Wasserkraftvorhaben im Anhang des UVP-G,
- Entfall der UVP-Pflicht für bestimmte Änderungen von Wasserkraftanlagen,
- Die Einführung einer gesetzlichen Vermutung für ein übergeordnetes öffentliches Interesse für Wasserkraftvorhaben, die geeignet sind, den im öffentlichen Interesse liegenden energiewirtschaftlichen Zielen zu dienen, wie etwa der Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit elektrischer Energie, der Reduktion von CO₂-Emissionen und Bekämpfung des Klimawandels, der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Energiewirtschaft oder der Verfügbarkeit von Energie zu erschwinglichen Preisen, und

Und die Einführung weiterer Änderungen des UVP-G die verfahrensbeschleunigend und somit für den weiteren Ausbau der Wasserkraft im Interesse des Klimaschutzes notwendig sind, wie etwa

- ein Informelles Vorverfahren,
- die Einführung eines Investorenservice,
- die Bezugnahme auf ein „realistisches Szenario“ bei der Vorbereitung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE),
- die Berücksichtigung von Ergebnissen von SUP-Verfahren,
- die Bestellung von UVP-Koordinatoren,
- die Einführung eines Tatbestandes zur Enteignung zum Zwecke von Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 17 Abs 9 neu UVP-G 2000),
- der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen,
- ein Fortbetriebsrecht analog zu § 359c GewO,
- sowie ein Verfahrensmonitoring

als ebenfalls notwendig an.

III. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesklimaschutzgesetzes

Keine Belastung der Emissionshandelssektoren

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im **Artikel 2** die bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber, aufgeteilt nach Ländern

- zeitraumbezogene Höchstmengen von Treibhausgasemissionen
- Mindestanteile erneuerbarer Energieträger an der gesamten Energieerzeugung
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen,

festzulegen.

Der VEÖ versteht diese weitreichende Ermächtigung im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Entwurfes des Bundesklimaschutzgesetzes so, dass hinsichtlich der einzelnen Einschränkungmaßnahmen jedenfalls nicht in die Position der emissionsberechtigten Sektoren, wie sie sich aus der Zuteilungsverordnung für den Zeitraum 2008–2012 ergeben, eingegriffen werden soll und darf. Unserer Ansicht nach ist es nicht zulässig, dass die Sektoren, die ohnedies durch die Vorgaben des Emissionszertifikatesgesetzes einer Einschränkung unterliegen, noch einer zusätzlichen Verschlechterung ausgesetzt sein sollen. Maßnahmen zur Festlegung von Emissionshöchstmengen von Treibhausgasen sollen nur dann Platz greifen dürfen, wenn die Rechtsposition der Anlagenbetreiber aus dem Emissionszertifikatesgesetz gewahrt bleibt.

Jede Emissionsbegrenzung für CO₂ im Bereich der Emissionshandelssektoren konterkariert aus unserer Sicht die Wirksamkeit des gesamten Handelssystems. Emissionsbegrenzungen sind als Alternative zum Emissionshandel zu sehen, keinesfalls aber als Ergänzung. Es sind zwei völlig

unterschiedliche methodische Ansätze, wobei der bestehende Handelsansatz (marktbasiert) gerade auch in der Umweltpolitik in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat und mit dem neuen EU-Grünbuch über den verstärkten Einsatz marktbasierter Instrumente im Umweltbereich bestätigt wurde.

Im Interesse einer Planungssicherheit für Anlagenbetreiber soll dies auch auf neu zu errichtende Anlagen zutreffen, mit der Konsequenz, dass durch die vorliegenden Gesetzesbestrebungen kein Eingriff in die rechtliche Genehmigungsfähigkeit von Erzeugungsanlagen erfolgen darf.

Der VEÖ fordert eine diesbezügliche Klarstellung im Bundesklimaschutzgesetz. Es ist sicherzustellen, dass die Emissionshandelsanlagen nicht weiter belastet werden. Die EU-Emissionshandelssektoren sind aus dem Bundesklimaschutzgesetz explizit auszunehmen, umso mehr, da sie ab 2013 ohnehin ihren Zertifikatebedarf größtenteils bzw. bei den Stromerzeugungsanlagen zur Gänze zukaufen werden müssen.

Keine Festlegung von Mindestanteilen Erneuerbarer Energieträger an der gesamten Energieerzeugung

In Artikel 1 des Gesetzesentwurfes wird auf die Notwendigkeit eines umfassenden Umweltschutzes als Lebensgrundlage für den Menschen hingewiesen. Weiters wird hierzu in Abs. 2 des gleichen Entwurfes auf die Reinhaltung der Luft hingewiesen. Diese Zielrichtungen des Entwurfes lassen keine Notwendigkeit einer Festlegung von Mindestanteilen an erneuerbaren Energieträgern erkennen.

Auch im Hinblick auf die derzeit in Diskussion stehende Zielerreichung für Erneuerbare Energie im „Richtlinienvorschlag zur Förderung Erneuerbarer Energien (EE-RL)“ eröffnet ein Verweis im vorliegenden Bundesgesetzentwurf hinsichtlich Mindestforderungen für Erneuerbare Energien eine weitere Konfliktebene und stellt eine Vorwegnahme der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht dar.

Der Handel von Emissionszertifikaten ist als europaweites Handelssystem gedacht. Eine Vermischung nationaler Ziele im Nicht-ETS-Bereich mit europäischen Zielen im ETS-Bereich darf keinesfalls stattfinden.

Der VEÖ fordert daher die Streichung des Bezugs betreffend die Festlegung von Mindestanteilen erneuerbarer Energieträger an der gesamten Energieerzeugung in Art. 2 Abs. 10 (1).

Kein Verweis auf Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Zielerreichung

In Artikel 3 § 2 (1) werden den Gebietskörperschaften die Möglichkeiten der Anwendung privatwirtschaftlicher Maßnahmen zur Zielerreichung eingeräumt.

Hieraus ergeben sich für uns die Fragen, an welche Maßnahmen gedacht ist und ob Unternehmen, die im (Teil-)Besitz von Gebietskörperschaften sind, hier ggfs. einer doppelten Belastung ausgesetzt sind.

Der VEÖ ersucht um die Streichung des Begriffes „privatwirtschaftlich“ in Artikel 3 § 2 (1).

Kein Verweis auf die Verstärkung der Kohlenstoffsenken

In Artikel 3 § 2 (1) wird die Verstärkung von Kohlenstoffsenken als eine Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes vorgeschlagen. Es bleibt unklar, ob hierunter die ausschließliche (Netto-) Erhöhung der Biomasse in Wald, Ackerland und Grünlandfläche zu verstehen ist. In diesem Falle werden der Energieerzeugung und der Industrie Rohstoffe entzogen. Andererseits kann hierunter auch die Verpflichtung zur Umsetzung einer Carbon Capture und Storage –Maßnahme verstanden werden.

Der VEÖ ersucht um die Streichung des Verweises auf die „Verstärkung der Kohlenstoffsenken“ in der Gesetzesvorlage.

Notwendige Klärung offener Punkte in Bezug auf die Überschreitung der Höchstmenge in einem Sektor

Im **§ 3 Abs. 2** wird festgehalten, dass

„Die Überschreitung der Höchstmenge von Treibhausgasemissionen in einem Sektor zulässig ist, sofern sie durch die Unterschreitung der Höchstmenge in einem anderen Sektor, bezogen auf das jeweilige Bundesland oder das jeweilige Bundesministerium, oder durch Zukauf von Emissionsreduktionseinheiten, ausgeglichen wird.“

Hier tun sich für uns zahlreiche Fragen auf:

- Aufgrund welcher Vorgaben wird die Zulässigkeit bewertet (wann und von wem)?
- Aufgrund welcher Regeln wird von wem bestimmt, welcher Sektor wie viel zu unterschreiten (also mehr zu reduzieren) hat, weil ein anderer Sektor seine Höchstmenge überschreitet?
- Würden in diesem Fall im Sektor Energieaufbringung die Höchstmengen von Emissionshandelssektor und Nichthandelssektor addiert werden?
- Ist ein „Handel“ zwischen Bundesländern vorgesehen (für die Höchstmengen in den einzelnen Sektoren oder als Gesamtes)?

Stärkung des öffentlichen Interesses in einem neu einzufügenden Art. 3 § 2 Abs. 3

In zahlreichen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Anlagen nach Bundes- und Landesrecht ist schon bisher eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Künftig soll dies im Fall von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf den Klimaschutz in allen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren nach Bundes- und Landesrecht zwingend der Fall sein. Dabei soll dem Klimaschutz grundsätzlich Vorrang gegenüber anderen öffentlichen Interessen zukommen, außer es stehen dem im Einzelfall eminente andere öffentliche Interessen, zB des Schutzes der menschlichen Gesundheit, entgegen.

Für Anlagen, die auf Grund der im Gesetz beispielhaft angeführten Gründe konkret geeignet sind, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, greift eine nicht widerlegbare gesetzliche Vermutung, wonach diese Vorhaben im übergeordneten öffentlichen Interesse stehen. Eine Interessenabwägung im Einzelfall entfällt daher.

Der VEÖ fordert daher die Aufnahme einer entsprechenden Textierung in das Bundesklimaschutzgesetz.

In der **Anlage** fällt auf, dass beim Sektor Industrie im Nicht-Emissionshandel nur das BMWA als zuständig angeführt ist, hingegen beim Sektor Energieaufbringung sowohl BMWA wie auch BMLFUW.

Der VEÖ ersucht Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und verbleibt

mit freundlichen Grüßen
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

GD Dr. Leo Windtner eh
Vize-Präsident

Dr. Barbara Schmidt eh
Generalsekretärin